

In allen Teilen unseres deutschen Vaterlandes haben deshalb besorgte Naturfreunde in der Presse immer und immer wieder ihre warnende Stimme gegen diesen Vandalismus erhoben. Aber ein Erfolg ist den Warnungen bisher versagt geblieben. Und es bricht sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß nur staatliche Maßnahmen hier Abhilfe bringen können. Verschiedene deutsche Staaten haben neuerdings auch diesen Weg beschritten. So hat das Sürstliche Ministerium in Gera am 19. Oktober 1910 Nachstehendes bekannt gegeben: „Es ist in neuerer Zeit vielfach die bedauerliche Wahrnehmung gemacht worden, daß der Sinn und die Liebe für die Eigenart und Schönheit alter und schmucker Bäume weiten Kreisen abhanden gekommen ist. Wir haben bereits die Sürstliche Chausseebauverwaltung angewiesen, an den Staatsstraßen die für das Landschaftsbild so charakteristischen Pyramidenpappeln tunlichst zu erhalten und gegebenenfalls durch gleichartige Bäume zu ersetzen, wollen aber auch den Gemeindebehörden und den Grundbesitzern empfehlen, sich um der Eigenart und Schönheit unseres heimatlichen Landschaftsbildes willen den Schutz der Alleen und einzeln stehender beachtenswerter Bäume, insbesondere der Dorflinden, angelegen sein zu lassen.“ Ähnlich lautende Erlasse haben auch andere deutsche Staaten an die untergeordneten Behörden gerichtet.

In unserem engeren Vaterlande haben sich neuerdings die Klagen über das Fällen alter Bäume auch sehr gehäuft. Es sind dem Heimatschutz eine ganze Reihe solcher Fälle mitgeteilt worden. In den Briefen kommt gewöhnlich die Entrüstung darüber zum stärksten Ausdruck. Und es wird die dringende Aufforderung an den Verein gerichtet, gegen diese Barbarei schleunigst und energisch Einspruch zu erheben. Leider kommen die Mitteilungen meist zu spät. Unsere Gutachter, die wir nach Eingang eines solchen Notschreies sofort an Ort und Stelle senden, können gewöhnlich nur die betäubende Tatsache feststellen, daß nichts mehr zu retten ist. Oder sie stoßen auf die unfreundliche Gesinnung der Gemeinden, welche die Bemühungen des Heimatschutzes als unberechtigte Eingriffe in ihr Machtbereich ansehen.

Starke Abholzungen von Ufergehölzen sind merkwürdigerweise durch eine irrige Auffassung der Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes von 1909 veranlaßt worden. Das Gesetz stellt im allgemeinen den Grundsatz des staatlichen Eigentums am Wasser als physikalischer Materie auf und sichert dem Staate aus Gründen des Hochwasserschutzes ein weitgehendes Aufsichtsrecht über alle Ufer, auch die privaten. Das ist nun dahin mißverstanden worden, daß man geglaubt hat, auch die Ufer mit ihren Bäumen würden nun Eigentum des Staates. Und um nun das schöne Holz nicht dem bösen Siskus überlassen zu müssen, hat man die Bäume vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch rasch gefällt und in eigenen Nutzen verwendet.

Wir sind überzeugt, daß belehrende und mahnende amtliche Bekanntmachungen, sowie ein vorbildliches staatliches Beispiel für unsere Bestrebungen zur Erhaltung dieser alten Naturdenkmäler von großem Nutzen sein würden. Und da das hohe Finanzministerium erst kürzlich wieder durch den Erlaß der Generalverordnung vom 20. Mai 1912 an die nachgeordneten Forstbehörden, für die wir und alle Heimats- und Naturfreunde demselben zu großem Danke verpflichtet sind, sein Interesse an unseren Bestrebungen auf das nachdrücklichste bekundet hat, so gestatten wir uns die ehrerbietigste Bitte, das hohe Finanzministerium möchte an die